

57. 1. Kann im Falle des § 55 EheG. der Scheidungsbeklagte der Scheidung widersprechen, obgleich das ehezerrüttende Verhalten des Scheidungsklägers wegen seiner geminderten Zurechnungsfähigkeit milder zu beurteilen ist?

2. Ist der Widerspruch noch zulässig, wenn dem Scheidungskläger das ehezerrüttende Verhalten infolge geistiger Störung nicht zum Verschulden angerechnet werden kann, er sich aber auf die von ihm herbeigeführte und von ihm als solche empfundene Ehezerrüttung zur Begründung seines Scheidungsanspruchs beruft?

3. Kann einem Ehegatten, dem durch seine geistige Erkrankung das Verständnis für das Wesen der Ehe verloren gegangen ist und der infolgedessen kein Empfinden für die zur Herbeiführung der Ehezerrüttung sachlich geeigneten Tatsachen haben kann, ein Scheidungsanspruch auf Grund der §§ 49, 50, 55 EheG.¹⁾ erwachsen?

EheG. §§ 49, 50, 55.

¹⁾ Über die Bedeutung solcher Erkrankung für § 56 EheG. vgl. das Urteil S. 344 dieses Bandes. D. C.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1940 i. S. Ehefrau Sch. (Bekl.) w. Ehemann Sch. (Kl.). IV 594/39.

I. Landgericht Saarbrücken.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die Parteien haben am 29. Juli 1905 miteinander die Ehe geschlossen. Bei der Eheschließung erkannte der Kläger ein am 11. Februar 1904 von der Beklagten geborenes Kind als von ihm erzeugt an. In der Ehe wurden noch zwei weitere Kinder geboren. Vom 1. Juni 1931 bis zum 2. Januar 1933 war der Kläger in der Heil- und Pflegeanstalt M. untergebracht. Infolge der im Anschluß an seine Rückkehr aus der Anstalt entstandenen Streitigkeiten trennten sich die Parteien am 25. Februar 1933. In der Folgezeit strebte der Kläger in mehreren gerichtlichen Verfahren teils die Scheidung, teils die Wiederherstellung der Ehe an. Die von ihm im Jahre 1934 erhobene Scheidungsklage wurde abgewiesen, weil eine Schuld der Beklagten nicht nachgewiesen sei. Die darauf im Jahre 1936 von ihm erhobene Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft wurde aus dem Grunde abgewiesen, weil der Beklagten wegen des krankhaft übersteigerten Geschlechtstriebs und wegen sonstiger Verfehlungen des Klägers die Wiederherstellung der Ehe nicht zuzumuten sei. Mit der jetzigen, von ihm auf § 55 EheG. gestützten Klage hat der Kläger beantragt, die Ehe der Parteien aus Alleinverschulden der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung mit dem Antrag eingelegt, die Ehe aus beiderseitigem Verschulden zu scheiden. Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise auszusprechen, daß den Kläger die alleinige Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft. Das Oberlandesgericht hat die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat mit Rücksicht darauf, daß der Kläger auch die Schulbigerklärung der Beklagten beantragt hat, zunächst geprüft, ob die vom Kläger gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfe etwa die Scheidung aus einer der Vorschriften der §§ 47 bis 49 EheG.

rechtfertigten. Dies hat es verneint. Da der Kläger das Berufungsurteil nicht angefochten hat, handelt es sich im Revisionsverfahren nur noch darum, ob das Berufungsgericht dem Kläger den Scheidungsanspruch aus § 55 EheG. mit Recht zugebilligt hat.

Daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. vorliegen, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei und von der Revision unangefochten festgestellt. Weiter hat es auf Grund der Beweisaufnahme in den früheren Rechtsstreitigkeiten als erwiesen angesehen, daß der Kläger die Beklagte mißhandelt, sich ihr gegenüber nach seiner Rückkehr aus der Anstalt in geschlechtlich durchaus ungehöriger Weise benommen hat, und zwar im Beisein der Kinder und Dritter, ferner daß er die Beklagte zu Boden geworfen und versucht hat, ihr die Kleider vom Leibe zu reißen, daß er sie mit Ausdrücken wie Hure u. ä. beschimpft, ihr Ehebruch mit dem Schwiegersohne vorgeworfen und sie auch noch im Jahre 1937 am Bahnhofe M. beschimpft hat. Die Beweisaufnahme spreche, so führt das Berufungsgericht weiter aus, auch mit großer Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Kläger im Jahre 1933 mit einer anderen Frau Geschlechtsverkehr gehabt habe. Da der Kläger an einer krankhaften geschlechtlichen Überreizung gelitten habe, sei auch die Behauptung der Beklagten glaubhaft, daß er sie schon in den letzten Jahren vor seiner Unterbringung in der Anstalt fortgesetzt mit übersteigerten und außergewöhnlichen Anforderungen in geschlechtlicher Beziehung verfolgt habe und daß Streit entstanden sei, weil sie sich dagegen gewehrt habe. Die Zerrüttung der Ehe sei auf das angeführte Verhalten des Klägers zurückzuführen. Jedoch könne seine Schuld an der Ehezerüttung nicht festgestellt werden, da ihm nach dem Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt M. wegen des Zusammenhangs seiner Verfehlungen mit seiner krankhaften Überreiztheit besonders in geschlechtlichen Dingen eine volle Verantwortlichkeit nicht zuzumessen sei. Damit scheidet das Widerspruchsrecht der Beklagten nach § 55 Abs. 2 EheG. ohne weiteres aus. Das habe zur Folge, daß die Ehe nach § 55 Abs. 1 zu scheiden sei.

Gegen die Verneinung des Widerspruchsrechts aus § 55 Abs. 2 EheG. wendet sich die Revision mit Recht. Es beruht auf Rechtsirrtum, wenn sich das Berufungsgericht nicht in der Lage gesehen hat, ein Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe festzustellen. Hierbei hat es verkannt, daß das Fehlen voller Verantwortlichkeit, um

daß es sich nach dem vom Berufungsgericht zugrunde gelegten Sachverständigenutachten hier handelt, nicht den völligen Ausschluß der Verantwortlichkeit, sondern nur eine geminderte Zurechnungsfähigkeit (vgl. § 51 Abs. 2 StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933, RGBl. I S. 995) bedeutet. Diese schließt ein Verschulden nicht aus. Das wäre nur dann der Fall, wenn infolge des krankhaften Geisteszustandes des Klägers seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen wäre (vgl. § 104 Nr. 2, § 105 Abs. 2, § 827 BGB.) oder wenn mit anderen Worten dem Kläger die Fähigkeit gefehlt hätte, einzusehen, daß sein Verhalten die Ehe zu zerrütten geeignet war, und sein Verhalten nach dieser Einsicht einzurichten (vgl. § 51 Abs. 1 StGB., § 3 ZGB., § 2 Abs. 2 TestG.). Im Rahmen des § 49 EheG. kann allerdings auch eine bloße Minderung der Zurechnungsfähigkeit von Bedeutung sein, insofern sie das schuldhafte Verhalten jedenfalls in milderem Licht erscheinen lassen und dazu führen kann, die Eheverfehlung nicht als schwer zu bewerten, wobei aber zu beachten ist, daß das Recht an jeden, dessen freie Willensbestimmung durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit nicht geradezu ausgeschlossen ist, die Anforderung stellt, sich soweit als möglich zusammenzunehmen und seiner Stimmung Herr zu werden (RGKomm. z. BGB. 8. Aufl. Bem. 6 Abs. 3 zu § 1568 mit Nachw.; ferner RG. in JW. 1936 S. 865 Nr. 10). Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. ist es dagegen an sich ohne Bedeutung, ob das Verhalten des schuldigen Ehegatten infolge geminderter Zurechnungsfähigkeit milder zu beurteilen ist. Nur wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob das schuldhafte Verhalten des Scheidungsklägers mit Rücksicht auf seine geminderte Zurechnungsfähigkeit noch als die alleinige oder überwiegende Ursache der Ehezerüttung angesehen werden kann, wobei unter Umständen auch das Verhalten des anderen Ehegatten in Betracht zu ziehen ist.

Das angefochtene Urteil ist hiernach aufzuheben, da das Berufungsgericht mit rechtsirriger Begründung die Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten verneint und den von ihr nach § 61 Abs. 2 EheG. gestellten Schuldantrag abgelehnt, auch zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs nicht Stellung genommen hat. Die Sache muß, da es weiterer tatsächlicher Erörterungen bedarf, zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Daß die von ihm getroffene Entscheidung zu einem unerwünschten Ergebnis führt, empfindet das Berufungsgericht selbst; denn es gibt der Ansicht Ausdruck, es sei zweifelhaft, ob es der Absicht des Gesetzgebers entspreche, daß insbesondere Geistesranke beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. ohne weiteres die Scheidung ihrer Ehe erlangen könnten, da ein Widerspruch des anderen Ehegatten mangels Schuld des Geisteskranken kaum in Frage kommen könne. Die Revision ist demgegenüber der Auffassung, es müsse genügen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe durch sein Verhalten verursacht habe. Obwohl diese Erörterungen für den vorliegenden Fall gegenstandslos sind, da es sich hier — jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen — nicht so verhält, daß ein Geisteskranker Scheidung auf Grund des § 55 EheG. begehrt, so geben sie doch Veranlassung zu folgenden Bemerkungen:

Die Vorschrift des § 55 Abs. 1 EheG. setzt eine — tiefgreifende und unheilbare — Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses voraus. Ebenso machen die §§ 49, 50 EheG. die Gewährung des Scheidungsanspruchs davon abhängig, daß die Ehe zerrüttet ist. Die Zerrüttung der Ehe (oder, was gleichbedeutend ist, des ehelichen Verhältnisses) besteht darin, daß bei einem der Ehegatten oder bei beiden durch Verfehlungen oder durch ein nicht schuldhaftes, weil auf geistiger Störung beruhendes Verhalten des anderen Ehegatten oder durch Ereignisse oder Verhältnisse, die keine Schuld bedeuten und mit der Person des anderen Ehegatten nicht einmal zusammenzuhängen brauchen, die eheliche Gesinnung zerstört, also eine völlige innere Entfremdung eingetreten ist, die es dem Ehegatten unmöglich macht, fernerhin dem anderen Ehegatten die ihm nach dem Wesen der Ehe geschuldete Liebe und Achtung entgegenzubringen (so für das bisherige Recht — § 1568 BGB. — RGZ. Bd. 103 S. 327; RWK. Romm. z. BGB. 8. Aufl. Bem. 5 zu § 1568; Mand.-Unzner BGB. Bem. 20 zu § 1568; für § 55 EheG. vgl. RGZ. Bd. 159 S. 307/308). Das Verhalten oder die sonstigen Ereignisse oder Verhältnisse müssen nicht nur sachlich geeignet sein, dem die Scheidung begehrenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe unerträglich zu machen, sondern sie müssen diese Wirkung auch in der Tat gehabt haben. Erforderlich ist daher, wie der erkennende Senat schon in der Entscheidung RGZ. Bd. 85 S. 11 flg. für die Vorschrift des § 1568 BGB. näher dargelegt hat, daß der klagende Ehegatte die in Betracht kommenden Tatsachen als ehe-

zerrüttend empfindet. Hierbei handelt es sich nicht um einen rechts-geschäftlichen, sondern um einen rein inneren, dem Seelen- und Empfindungsleben angehörigen Vorgang, der nicht die Geschäftsfähigkeit des betreffenden Ehegatten voraussetzt, wohl aber das geistige Vermögen erfordert, das Wesen der Ehe richtig zu würdigen und das Verhalten des anderen Ehegatten oder eine sonstige Tatsache als einen Hinderungsgrund gegen die Fortsetzung der Ehe zu empfinden. Die hierzu erforderlichen geistigen Fähigkeiten können — je nach der Art der geistigen Erkrankung einerseits und der ehezerrüttenden Tatsachen andererseits — auch bei einem Geisteskranken vorhanden sein. Hat aber die geistige Erkrankung einen solchen Grad erreicht, daß dem Ehegatten das Verständnis für das Wesen der Ehe verloren gegangen ist und er infolgedessen auch kein Empfinden für die zur Herbeiführung der Ehezerrüttung geeigneten Tatsachen haben kann, so kann ihm ein Scheidungsanspruch auf Grund der §§ 49, 50 und 55 EheG. nicht erwachsen. Das hat das Berufungsgericht verkannt, wenn es meint, daß ein Geisteskranker beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. ohne weiteres die Scheidung seiner Ehe verlangen könne. In einem solchen Fall ist vielmehr die Klage schon deshalb abzuweisen, weil es an einem Tatbestandserfordernis des § 55 Abs. 1 EheG. fehlt, ohne daß es auf den vom Scheidungsbeklagten nach Abs. 2 dieser Vorschrift erhobenen Widerspruch ankäme.

Anders ist die Sachlage dann, wenn die für die Zerrüttung der Ehe ursächlichen Tatsachen zwar zu einer Zeit eingetreten sind, als der Scheidungskläger infolge seines geistigen Zustands nicht fähig war, sie als solche zu empfinden, wenn sich aber darauf sein Zustand gebessert hat und er die eingetretene Zerrüttung der Ehe nunmehr zu empfinden vermag und empfindet. In einem solchen Falle besteht kein Grund mehr, ihm den Scheidungsanspruch zu versagen. Denkbar ist ferner der Fall, daß der Scheidungskläger zwar das Empfinden für die Zerrüttung der Ehe von vornherein besessen hat, daß ihm aber das Verhalten, durch das er die Zerrüttung herbeigeführt hatte, nicht zum Verschulden angerechnet werden kann. Ist in Fällen dieser Art der Scheidungsanspruch aus § 55 Abs. 1 EheG. grundsätzlich gegeben, so muß auch dem Scheidungsbeklagten das Recht zugestanden werden, der Scheidung nach Abs. 2 dieser Vorschrift zu widersprechen, falls die Zerrüttung durch das Verhalten des Scheidungsklägers ganz oder überwiegend herbeigeführt worden ist. Nach dem Wortlaut des § 55

Abf. 2 Satz 1 ist allerdings das Widerspruchsrecht nur gegeben, wenn der Kläger die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat, und ein Verschulden liegt nach dem oben bereits Ausgeführten nicht vor, wenn er für sein Verhalten infolge krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der schuldhaften Verursachung der Ehezerüttung muß es aber gleichgestellt werden, wenn sich in Fällen der bezeichneten Art der Kläger auf die von ihm herbeigeführte Zerrüttung beruft und aus ihr den Scheidungsanspruch herleitet. Das Ehegesetz gewährt in § 50 den Scheidungsanspruch auch dann, wenn die Ehe durch ein nicht schuldhaftes, weil auf einer geistigen Störung beruhendes Verhalten des anderen Ehegatten zerrüttet worden ist. Wenn es in § 55 Abf. 2 die Möglichkeit, daß die Zerrüttung durch ein nicht schuldhaftes Verhalten verursacht worden ist, nicht besonders berücksichtigt, so hat es offensichtlich nur den Regelfall im Auge, daß die vom Scheidungskläger selbst herbeigeführte und von ihm als solche empfundene Ehezerüttung von ihm auch verschuldet worden ist. Daraus kann nicht geschlossen werden, daß das Gesetz dem Beklagten das Widerspruchsrecht in den Fällen hat versagen wollen, in denen der Kläger die von ihm selbst herbeigeführte Ehezerüttung als solche empfindet und sich auf sie in zulässiger Weise zur Begründung seines Scheidungsanspruchs beruft, ohne daß ihm aber sein ehezerüttendes Verhalten zum Verschulden angerechnet werden könnte. Die Verfassung des Widerspruchsrechts würde in Fällen solcher Art, mögen sie auch selten sein, zu einem in hohem Maß unbilligen Ergebnis führen können.